

# RS Vwgh 1986/9/16 86/14/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1986

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §20 Abs1 Z2;

EStG 1972 §4 Abs4;

## Rechtssatz

Nicht jeder Aufwand für die Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses ist jedoch den Aufwendungen für den Haushalt und damit für die Lebensführung zuzurechnen. Dies trifft insbesondere auf den Aufwand für die Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses zu, der außerhalb des Haushaltes auf ausschließlich durch den Betrieb veranlaßten Reisen anfällt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986140017.X01

## Im RIS seit

16.09.1986

## Zuletzt aktualisiert am

03.05.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)